



**Satzung über eine Veränderungssperre zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
für den Geltungsbereich  
"Hohl, Im Weidental und Im Rohbächer" in Zwingenberg  
gemäß §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg hat in ihrer Sitzung am 23.5.2024 auf Grundlage der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert die Aufstellung eine Veränderungssperre für einen Bebauungsplan „Hohl, Im Weidental und Im Rohbächer“ in Zwingenberg, wie folgt beschlossen:

**§ 1  
Rechtswirkung**

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich ZW 32 „Hohl, Im Weidental und Im Rohbächer“ in Zwingenberg beschlossen. Der Geltungsbereich ist in beiliegendem Übersichtsplan dargestellt und betrifft die im Umgrenzungsplan dargestellten Flächen in Zwingenberg.
- II. Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB wurde für den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses eine Veränderungssperre mit dem Inhalt als Satzung beschlossen, dass
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen und
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich „Hohl, Im Weidental und Im Rohbächer“ ist in beigefügtem Lageplan durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet und hat eine Gesamtgröße von ca. 9,03 ha.

**§ 3  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Zwingenberg in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der ortsüblichen Bekanntmachung angerechnet, oder bei Inkrafttreten des Bebauungsplans für den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Geltungsbereich außer Kraft. Die Bestimmung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist entsprechend anzuwenden.

Zwingenberger, den 8.10.2024

-----  
Dr. Holger Habich, Bürgermeister

